

§ 1 AuslZustV 2024 — Regelungsgegenstand

Auslandszuständigkeitsverordnung

Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Diese Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Sozialen
Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch für Berechtigte, die ihren Wohnsitz
oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Zitiervorschlag: § 1 AuslZustV 2024

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AuslZustV%202024/1>